

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 14.02.2007)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 03.02.2010 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.09.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1166
§ 2 Studienziele	1166
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	1168
§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau	1169
§ 5 Orientierungsphase.....	1169
§ 6 Vertiefungsphase	1169
§ 7 Praxismodul	1170
§ 8 Prüfungen	1170
§ 9 Bachelorarbeit.....	1171
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten.....	1172

Anlage 1: Studienablaufplan (STAP)

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Teil der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist der Studienablaufplan (Anlage 1), in dem der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geregelt ist. In diesem Studienablaufplan sind alle Module, deren Status (Pflicht, Pflicht Vertiefung, Wahlpflicht), die Anzahl der zu erwerbenden Credits, die vorgesehene Präsenzzeit und die Art der in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen zu erbringenden Leistungsnachweise verbindlich festgelegt.
- (3) Ebenfalls zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 2), in der alle Regelungen für das im 5. Fachsemester zu leistende Praktikum enthalten sind.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und gilt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik.

- (2) In einer wissenschaftlich fundierten, grundlagen- sowie anwendungsorientierten Ausbildung erwerben die Studierenden ein möglichst breites und in ausgewählten Teilgebieten vertieftes fachliches Wissen sowie analytische, kreative und konstruktive Fähigkeiten zur Neu- und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware.
- (3) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik besitzt drei tragende Säulen. Die Inhalte der klassischen Informatik, die grundlegenden Bereiche der theoretischen, technischen und praktischen Informatik abdecken (Pflichtmodule: Theoretische Informatik, Technische Informatik, Programmierung, Multimedia, Betriebssysteme, Datenbanken, Softwaretechnik, Netze, Grafische Datenverarbeitung, IT-Sicherheit, IT-Recht) werden kombiniert mit einem speziellen Anwendungsbereich (siehe Absatz 4) und ergänzt durch Wahlpflichtmodule, die der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im Bereich der Kerninformatik als auch im speziellen Anwendungsfeld dienen sollen (z.B. für Kerninformatik die Wahlpflichtmodule Graphentheorie, Bildverarbeitung, Geo-Informationssysteme und für das spezielle Anwendungsfeld z.B. die Wahlpflichtmodule Digitale Zeitungsproduktion, Marketing, Gebäudeautomation).
- (4) Speziell richtet sich der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der FH Erfurt an Studierende, die die Kompetenz der Angewandten Informatik vornehmlich in den Anwendungsfeldern der Ingenieurinformatik, Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik erlangen wollen.
1. Die **Ingenieurinformatik** verbindet die Informatik mit den Ingenieurwissenschaften und beschäftigt sich mit der Planung, Entwicklung und Betreuung komplexer, systemnaher, spezialisierter Hard- und Software. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Ingenieurinformatik wird an der FH Erfurt auf integrierte Computeranwendungen in der Gebäudetechnik und dem Gebäudemanagement gelegt. Neben Pflichtmodulen der Ingenieurinformatik wie Elektrotechnik, Sensortechnik, Automation und Eingebettete Systeme gibt es Wahllangebote im Bereich Digitale Signalverarbeitung, Gebäudeautomation, Gebäudemanagement usw.
 2. Die **Medieninformatik** verbindet die Informatik mit der Medientechnologie und der Medienwissenschaft und beschäftigt sich mit der Konzeption, Gestaltung und Produktion von digitalen Medienangeboten. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Medieninformatik an der FH Erfurt wird auf multimediale, interaktive und netzbasierte Edutainmentanwendungen gelegt. Bei der Vertiefung Medieninformatik gibt es neben Pflichtmodulen wie Multimediатеchnik und -produktion, Multimediaprogrammierung und Medienrecht Wahllangebote im Bereich Informationstheorie, Bildverarbeitung, Web Usability usw.
 3. Die **Wirtschaftsinformatik** verbindet die Informatik mit der Betriebswirtschaft. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik an der FH Erfurt wird auf die Planung, Entwicklung und Betreuung betrieblicher Anwendungssysteme vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen gelegt. Bei der Vertiefung Wirtschaftsinformatik gibt es neben Pflichtmodulen wie Operations Research, Operative Anwendungssysteme, Geschäftsprozess- und Workflowmanagement Wahllangebote im Bereich ERP-Systeme, Betriebsinformatik, Marketing, Unternehmensführung usw.
- (5) Die Kombination von grundständiger Informatik und einem speziellen Anwendungsbereich in der Ausbildung soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, die dringend erforderliche Schnittstellenfunktion zwischen Fachspezialisten und Informatikspezialisten wahrzunehmen. Er sichert die Integration der modernen Methoden der Informationsverarbeitung in die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche.
- (6) Ziel des Studiums ist der Erwerb von formalen algorithmischen, mathematisch – naturwissenschaftlichen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Mathematik, Theoretische Informatik, Grafische Datenverarbeitung), technologischen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Technische Informatik, Betriebssysteme, Datenbanken, Netze) und Analyse-, Design-, Realisierungs-Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Programmierung, Softwaretechnik) sowie der Erwerb fachübergreifender Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen BWL, Englisch, IT-Kolloquium, IT-Sicherheit, IT-Recht).

- (7) Weitere wesentliche Ziele, die in mehreren Modulen neben den rein fachlichen Zielen verfolgt werden, sind soziale und Selbstkompetenz sowie Methodenkompetenz. Um dies zu realisieren, steht in mehreren Modulen (z.B. Pflichtmodule Datenbanken, Softwaretechnik und Vertiefungspflichtmodule Multimediaentwurf und -programmierung, Eingebettete Systeme, Geschäftsprozess- und Workflowmanagement) teamorientiertes und lehrveranstaltungsübergreifendes Arbeiten im Vordergrund. Dem Erwerb von Transferkompetenz sollen vor allem das im 5. Semester geplante Praxisprojekt und die Praxisphase dienen.
- (8) Das Studium soll darüber hinaus solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zu eigenverantwortlicher Berufstätigkeit und unternehmerischer Selbsttätigkeit befähigen. Das Modul Existenzgründung soll dies unterstützen.
- (9) Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
1. grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der theoretischen, praktischen und technischen Informatik sowie einem integrierten Anwendungsgebiet
 2. Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit klar abgegrenzten theoretischen und praktischen Problemstellungen der Informatik
 3. Fähigkeit zur Formulierung der Anforderungen und Ziele eines Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
 4. Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden können
 5. Fähigkeit zur Einarbeitung in bzw. zur Entwicklung und Betreuung von professionellen Softwaresysteme
 6. Kenntnisse über professionelle Softwaresysteme und deren Einsatzmöglichkeiten sowie die Fähigkeit, Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu evaluieren, zu präsentieren und einzusetzen
 7. Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung einer klar abgegrenzten Fragestellung aus dem Bereich der Kerninformatik oder einem Anwendungsgebiet
 8. Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Projekt
 9. sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch, der Fachsprache speziell für die Informatik
- (10) Absolventinnen und Absolventen können je nach gewählter Vertiefungsrichtung in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, im Dienstleistungssektor und in freiberuflicher Tätigkeit, in denen informationsverarbeitende Prozesse eine Rolle spielen, eingesetzt werden. Ihnen bieten sich je nach gewähltem Ausbildungsschwerpunkt bzw. gewählter Vertiefungsrichtung vielfältige Betätigungsfelder, z.B:
1. Datenbank-, System- und Netzwerkbetreuung
 2. Softwareentwicklung und -betreuung für betriebswirtschaftliche, multimediale und technische Anwendungen, z.B. multimediale Edutainmentanwendungen, mobile Anwendungen, eCommerce-Anwendungen usw.
 3. Evaluierung, Qualitätssicherung, Wartung von Software
 4. Beratung, Schulung, Consulting

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz erworbene Zugangsberechtigung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang "Angewandte Informatik" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor of Science", abgekürzt B.Sc. Er ist gegliedert in eine zweisemestrige Orientierungsphase und eine viersemestrige Vertiefungsphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung (PV), Wahlpflichtmodule (WP) sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Bachelorseminar. Ein Modul kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen. In Anlage 1 sind die Module und ggf. Teilmodule der Orientierungs- und der Vertiefungsphase tabellarisch dargestellt mit Kennzeichnung des Typs sowie der zugeordneten Credits und der Art des jeweils zu erbringenden Leistungsnachweises.
- (4) Pflichtmodule (P) sowie Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung (PV) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (5) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind bevorzugt aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik zu wählen, können jedoch im Umfang von maximal 8 Credits über das gesamte Studium hinweg auch aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt sowie anderer Hochschulen in Thüringen gewählt werden. Werden dabei unbenotete Module gewählt, gehen diese nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik angebotenen Wahlpflichtmodule müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) bekannt gegeben werden. Die Studierenden schreiben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit in die gewünschten Wahlpflichtmodule ein. Bis zur vierten Vorlesungswoche können die Studierenden in begründeten Ausnahmefällen ihre Wahl nochmals ändern, ansonsten gilt die Einschreibung als verbindlich. Wahlpflichtmodule, in denen weniger als fünf Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 5 Orientierungsphase

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die beiden ersten Fachsemester und dient sowohl der eigenen Orientierung der Studierenden sowie der Vorbereitung auf die Vertiefungsphase in den in § 2 Absatz 4 genannten Vertiefungsrichtungen.
- (2) Am Ende 2. Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden für eine der in § 2 Absatz 4 genannten Vertiefungsrichtungen.
- (3) Am Ende des 2. Fachsemesters sollten mindestens 30 CP aus den Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters erworben worden sein. Für Studierende, die dieses Ziel nicht erreicht haben, erfolgt eine Pflichtstudienberatung durch den Studiendekan.

§ 6 Vertiefungsphase

- (1) Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 6. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse vor allem dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der gewählten Vertiefungsrichtung (§ 2 Absatz 4).
- (2) Die Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase teilen sich etwa je zur Hälfte auf in grundständige Informatikmodule und Module, die einer Vertiefungsrichtung zugeordnet sind. Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 Credits belegt werden.

(3) Im 5. Fachsemester gibt es eine Praxisphase die in § 7 geregelt ist.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul liegt im 5. Semester. Ihm sind 22 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Einzelheiten zum Praxismodul sind in der Praktikumsordnung (PraO - Anlage 2) geregelt.

§ 8 Prüfungen

- (1) Ein Modul kann durch eine einzelne Prüfung (PL) oder durch mehrere Teilprüfungen (TPL) abgeschlossen werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtprüfungsnote für das Modul wird aus dem mit den jeweiligen Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet.
- (2) Alle Prüfungen und Teilprüfungen werden entweder im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung (STPL, SPL) oder in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (TPL, PL) abgelegt. Einzelheiten sind im Studienablaufplan (Anlage 1) geregelt. Eine Ausnahme bilden Module, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Für diese Module muss die jeweils erforderliche Prüfung oder Teilprüfung entweder am Ende des Blocks oder bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest. Der Prüfungszeitraum schließt sich in der Regel direkt an die Vorlesungszeit an und ist am Anfang des Vorlesungsbeginns in geeigneter Form (Internet oder/und Aushang) bekannt zu machen. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss auch Sonderprüfungszeiten festlegen. Die konkreten Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt werden (PL, TPL), werden als schriftliche Klausur oder als mündliche Prüfung abgelegt. Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL, STPL), können als Referat, Laborübung mit Bericht, schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder als Projekt mit Kolloquium abgelegt werden.
- (5) Über Form und Umfang der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes informiert. Wird die Prüfung oder Teilprüfung im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht (SPL, STPL), muss der Termin der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung den Studierenden mindestens 14 Tage vorher in der üblichen Form (Internet oder/und Aushang) bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (PL, TPL) abgelegt werden, werden im Semesterrhythmus angeboten. Die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen und Teilprüfungen (SPL, STPL) und Studienleistungen (SL) werden in der Regel ebenfalls im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der 6. Vorlesungswoche im Zentralen Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist nur bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.
- (8) Vom jeweiligen Lehrverantwortlichen für ein Modul können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung für dieses Modul festgelegt werden. Über diese Zulassungsvoraussetzungen werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) informiert. Werden diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erreicht, wird die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung verwehrt und die betreffende Lehrveranstaltung ist erneut zu belegen bzw. sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absprache mit dem Lehrverantwortlichen in anderer, geeigneter Form zu erbringen.

- (9) Alle Prüfungen und Teilprüfungen (PL, TPL, SPL, STPL) werden bewertet und benotet. Die Art der Benotung ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.) geregelt. Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums Generale sowie der Fremdsprachenausbildung erworben werden, gelten als Studienleistungen (SL). Studienleistungen (SL) werden nur mit entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben keinen Einfluss auf die Abschlussnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird den Studierenden in geeigneter Form bescheinigt.
- (10) Nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen (gilt für PL, TPL, SPL, STPL, SL gleichermaßen) sind zwingend im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung oder Teilprüfung angeboten wird, zu wiederholen. Dies ist in der Regel das folgende Semester. Andernfalls gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.). Eine Ausnahme bilden Prüfungen oder Teilprüfungen, bei denen die Leistungsnachweise im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL oder STPL). Für diese ist es in der Regel notwendig, die entsprechende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren, sobald sie wieder angeboten wird. Dies liegt jeweils in der Verantwortung des Lehrverantwortlichen und muss in der Modulbeschreibung geregelt sein.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der oder die Studierende das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Bachelorarbeit setzt sich aus den Teilprüfungen schriftliche Arbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit zusammen. Dabei gehen die schriftliche Arbeit mit einem Gewicht von zwei Dritteln und das Kolloquium mit einem Gewicht von einem Drittel in die Note der Bachelorarbeit ein.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt mit einem schriftlichen Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss oder an die von diesem beauftragte Stelle. In diesem Antrag sind der Themenvorschlag, der oder die Erst- und Zweitprüfende sowie der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit zu benennen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt 12 Wochen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung muss spätestens zu dem am Anfang des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. Die Bekanntgabe dieses Termins hat in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) zu erfolgen.
- (5) Die schriftliche Arbeit muss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss oder an einer von diesem beauftragte Stelle abgegeben werden.
- (6) Die Bachelorarbeit wird mit 10 Kreditpunkten bewertet.
- (7) Bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden, für die schriftliche Arbeit muss zwingend eine andere Themenstellung gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 bis zum Ende des Sommersemester 2013 weiter anzuwenden. Zum Wintersemester 2013/2014 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Prüfungen abgelegt, werden die noch offenen Prüfungen nach den vorliegenden studiengangsspezifischen Bestimmungen abgelegt. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt in diesem Fall das konkrete Vorgehen im Einzelfallverfahren fest.

Erfurt, den 13.09.2010

Prof. Dr. Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik/Informatik

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

SWS	Semesterwochenstunden	CP	Creditpoints (ECTS-Leistungspunkte)	LN	Leistungsnachweis
PL	Prüfungsleistung	TPL	Teilprüfungsleistung	SL	Studienleistung
SPL	studienbegleitende Prüfungsleistung	STPL	studienbegleitende Teilprüfungsleistung		

Pflichtmodule für alle Fachrichtungen

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Mathematik	1010																			14	14
Mathematik 1	1011	6	6	TPL																	
Mathematik 2	1012				6	6	TPL														
Mathematik 3	1013							2	2	STPL											
Theoretische Informatik	1020																			7	10
Theoretische Informatik 1	1021	4	6	STPL																	
Theoretische Informatik 2	1022				3	4	TPL														
Technische Informatik	1030																			5	6
Digitaltechnik	1031	3	3	TPL																	
Rechnerarchitektur	1032	2	3	TPL																	
Programmierung	1040																			13	17
Programmierung 1	1041	4	6	STPL																	
Programmierung 2	1042				3	4	TPL														
Programmierung 3	1043							3	3	STPL											
Programmierung 4	1044										3	4	STPL								
Multimedia	1050	2	2	PL																2	2
Betriebswirtschaftslehre	1060	2	2	PL																2	2
Englisch	1070	2	2	SL																2	2
Betriebssysteme	1080																			5	6
Betriebssysteme 1	1081				3	4	TPL														
Betriebssysteme 2	1082										2	2	STPL								

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Datenbanken	1090																			6	7
Datenbanken 1	1091				3	4	STPL														
Datenbanken 2	1092							3	3	STPL											
Softwaretechnik	1110																			7	8
Softwaretechnik 1	1111				3	4	STPL														
Softwaretechnik 2	1112							4	4	STPL											
Netze	1120																			6	6
Netze 1	1121				4	4	STPL														
Netze 2	1122							2	2	TPL											
Grafische Datenverarbeitung	1130										4	4	PL							4	4
IT-Kolloquium	1140										1	2	SPL							1	2
IT-Sicherheit	1150													2	2	SPL				2	2
IT-Recht	1160													2	2	SPL				2	2
Praxisprojekt	1170													1	4	SPL				1	4
Praxismodul	1180														22	SL					22
BA-Arbeit mit Begleitseminar und Kolloquium	1190																	10	SPL		10
Gesamt		25	30		25	30		14	14		10	12		5	30		10			79	126

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Medieninformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Medientechnik	2010							2	2	PL										2	2
Multimedia- Entwurf und Programmierung	2020																			16	22
Digitale Medien 1	2021							6	8	STPL											
Digitale Medien 2	2022										4	6	STPL								
Digitale Medien 3	2023																6	8	STPL		
Multimediaproduktion	2030										2	4	PL							2	4
Medienrecht	2040																			4	4
Medienrecht 1	2041							2	2	TPL											
Medienrecht 2	2042										2	2	TPL								
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8		24	32

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Ingenieurinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Elektrotechnik	3010							4	4	PL										4	4
Eingebettete Systeme	3020																			12	16
Microcontroller	3021							4	6	STPL											
Bussysteme	3022							2	2	STPL											
Entwurf eingebetteter Systeme	3023															6	8	STPL			
Sensortechnik	3030										2	2	PL							2	2
Automation	3040																			6	10
Industrielle Steuerungstechnik	3041										2	4	STPL								
Steuer- und Regelungstechnik	3042										4	6	TPL								
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8		24	32

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Wirtschaftsinformatik	4010																			10	14
Wirtschaftsinformatik 1	4011							4	6	TPL											
Wirtschaftsinformatik 2 Seminar	4012										4	4	TPL								
Informationsmanagement	4013										2	4	STPL								
Operative Anwendungssysteme	4020							4	4	SPL										4	4
Kosten- und Leistungsrechnung	4030							2	2	SPL										2	2
Operations Research	4040										2	4	PL							2	4
Geschäfts- und Workflow- Management	4050																6	8	SPL	6	8
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8		24	32

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

Wahlpflichtmodule (im Umfang von insgesamt 22CP auszuwählen)

Wahlpflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt		
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	
Fremdsprache	5010																					
Studium Generale	5020										Maximal 8 CP insgesamt											
Digitale Signalverarbeitung	5030							4	4	SPL												
Informationstheorie	5040							2	2	PL												
Graphentheorie	5050							2	2	PL												
Geo-Informationssysteme	5060							2	2	SPL												
Web Usability	5070							3	4	SPL												
Betriebsinformatik	5080										2	2	SPL									
Grundlagen Nachrichtentechnik	5090										2	2	PL									
Technisches Gebäudemanagement	5110										4	4	PL									
Mediendesign	5120										2	2	SPL									
Digitale Zeitungsproduktion	5130										2	2	PL									
Bildverarbeitung	5140										2	2	PL									
Investition und Finanzierung	5150										4	4	PL									
Unternehmensführung	5160										2	2	SPL									
XML	5170										2	2	SPL									
Analytische Informationssysteme	5180										2	2	SPL									
Gebäude-Automation	5190																5	6	SPL			
Gebäude-Informationssysteme	5210																4	5	SPL			
CAD	5220																2	2	SPL			
Dynamische Webprogrammierung	5230																2	4	SPL			
Programmierung mobiler Endgeräte	5240																2	4	SPL			
Operative Anwendungssysteme 2	5250																2	4	SPL			
Marketing	5260																4	4	PL			
Einführung Zivil- / Wirtschaftsrecht	5270																4	4	PL			
Existenzgründung	5280																2	2	SPL			

**Anlage 2:
Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt (PraO)**

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Informatiker kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Informatikers vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

- (1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 85 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).
- (2) Unterbrechungen, beispielsweise durch betriebsbedingte Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit, sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Praxismodul kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragten Stelle eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Praxismodul muss 4 Wochen vor Antritt, jedoch bis spätestens zum Termin, der durch das Praktikantenamt für das jeweilige Praxissemester bekannt gegeben wird durch das Einreichen der Unterlagen beim Praktikantenamt oder einer durch dieses festgelegten Stelle erfolgen.
- (2) Als Unterlagen sind einzureichen:
 1. der Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung sowie
 2. die Anmeldung zum praktischen Studiensemester in zweifacher Ausfertigungen
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt nach Prüfung der Unterlagen bis spätestens 3 Wochen nach deren Einreichen. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Aushändigung der bestätigten Unterlagen durch das Praktikantenamt bzw. eine durch dieses beauftragte Stelle. Die Unterlagen sind grundsätzlich abzuholen.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen, die nicht durch die/den Studierende(n) zu verantworten sind, ist die Aufnahme der Praxistätigkeit ohne vorherige Anmeldung möglich, diese muss jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden schriftlich Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Durch das Praktikantenamt kann zum Ende des Praktikums die Anfertigung eines Abschlussbericht nach Vorgaben des Praktikantenamtes verlangt werden.
- (2) Auf der Grundlage der Berichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Praxismodul durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Praktikantenamt. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 6 Status der Studierenden

- (1) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der gültigen Grundordnung.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen zur Erreichung des Ausbildungsziels nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 7 Praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Beendigung des Praxismoduls führt die Hochschule praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen durch (z.B. Lehrveranstaltung Informationssysteme).

§ 8 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die/der Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
- a. die Beschreibung der thematischen Aufgabenstellung bzw. der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxistätigkeit, gegebenenfalls durch Anlage einer detaillierten Themen- oder Stellenbeschreibung;
 - b. die Verpflichtung der/des Studierenden
 - c. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - d. die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- e. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- f. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- g. fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- h. ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- i. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
- j. der/den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- k. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
- l. einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- m. einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
- n. die Fragen der Versicherung der/des Studierenden;
- o. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Durchführung des Praktikums kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem/der Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflicht abzuschließen.